

Vorstandssitzung vom 16. November 2022

Traktandum 12: Anpassung der Kompensationsregelung in den BNSM-Weisungen

In seiner August-Sitzung hat der Vorstand die Arbeitsgruppe, bestehend aus Jürg Dummermuth, Pirmin Furrer, Peter Meier, Pierre-André Pittet und Fritz Stettler, damit beauftragt, die aktuellen Kompensations- und Ausnahmeregelungen auf der Stufe Milchproduzenten zum Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) zu überarbeiten. Die Arbeitsgruppe suchte nach Lösungsvarianten für RAUS, den wichtigsten Grund zur Nichterfüllung der BNSM-Anforderungen. Dank der Überarbeitung soll erreicht werden, dass

- die Bedürfnisse der Gesellschaft bezüglich Tierwohl erfüllt werden;
- keine grosse Milchmenge wegfällt, weil die Produktion aufgegeben wird;
- wegen der Abschaffung der Massenbilanz kein Markt für «graue» Milch entsteht.

Erhebungen verschiedener Erstmilchkäufer zeigen, weshalb Milchproduzenten nicht beim BNSM mitmachen. Die wichtigsten Gründe sind:

- Fehlende Zeit, vor allem um den Tieren im Winter monatlich mindestens 13-mal Auslauf zu gewähren (wird sowohl für RAUS als auch für alle bestehenden Ausnahme- und Kompensationsmöglichkeiten verlangt).
- Eine bevorstehende Betriebsauf- oder -übergabe bzw. ein Milchviehstallbauprojekt, das noch nicht realisiert werden kann.
- Zu wenig arrondierte Weidefläche für RAUS.
- Keine wintertaugliche Auslaufläche bzw. kein Laufhof vorhanden.

Die Erhebungen zeigen zudem, dass ein Grossteil der «Nichtmitmacher» weniger als 100'000 Kilo Milch pro Jahr einliefert.

1. Zusätzliche Vorgaben

Die Arbeitsgruppe suchte zusätzlich zu den Vorgaben des Vorstandes nach einer Lösung, die für die Betroffenen sozialverträglich und gerecht ist. Auch dürfen diejenigen, die die BNSM-Anforderungen erfüllen, nicht benachteiligt werden. Die Massnahmen müssen glaubwürdig und klar kommunizierbar sein. Dank der Massnahmen soll der Milchmengenverlust minimal sein und gleichzeitig sollen dadurch zusätzliche Transporte verhindert werden, um die

Ökobilanz und die Produktionskosten von Milch und Milchprodukten nicht unnötig zu belasten.

2. Anpassen der Weisungen

Die Grundanforderung «BTS oder RAUS» präsentiert sich in den aktuellen Weisungen und Sanktionen Produktion wie folgt:

Grundanforderung	Selbstdeklaration	Ausnahmen und Präzisierungen	Nachweis	Sanktion ¹	Frist/Massnahme zur Behebung
BTS oder RAUS Mit Kompensationsmöglichkeiten und Ausnahme für Betriebe ohne BTS-Stall, die aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht am RAUS-Programm teilnehmen können.	<p>Ich nehme am BTS oder am RAUS-Programm des Bundes teil und erfülle die Anforderungen für Direktzahlungen.</p> <p>Nein, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ich habe eine Kontrollstelle beauftragt, BTS bzw. RAUS auf meinem Betrieb zu kontrollieren. Den Nachweis dieser Kontrolle sende ich bis spätestens 5 Arbeitstage vor Monatsende an die TSM Treuhand GmbH. <p>Kompensationsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Meine Milchkühe werden jedes Jahr durchschnittlich mindestens 80 Tage gesömmert (Sömmerebetrieb gemäss TVD). Befinden sich die Kühe nicht auf der Alp, haben sie im Winter monatlich mind. 13 Mal Zugang zu einer Auslaufläche, im Sommer monatlich mind. 26 Mal. Ich nutze mind. 4 Aren Weidefläche pro Kuh. Die übrigen Anforderungen zu RAUS erfülle ich gemäss DZV (exkl. Mindest-TS-Verzehr von Weidefutter). <p>Ausnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Ich stelle ein Gesuch für eine Ausnahmegenehmigung. Eine Anforderung dafür ist, dass ich mind. 8 Aren Wiesenfläche pro Kuh als eigene Futtergrundlage nutze (z.B. durch Eingrasen). Eine andere ist, dass meine Milchkühe A1 im Winter monatlich mind. 13 Mal Zugang zu einer Auslaufläche haben, im Sommer monatlich mind. 26 Mal. 	<p>Gilt für Milchkühe (Kategorie A1²). Die Beweispflicht liegt bei den Varianten ausserhalb von BTS und RAUS beim Milchproduzenten.</p> <p>Der Nachweis kann durch eine unabhängige Kontrollstelle erbracht werden.</p> <p>Der Milchproduzent muss nachweisen, dass keine andere Option umsetzbar ist. Eine von der BO Milch eingesetzte Kommission beurteilt das Gesuch. Das Gesuch kann jährlich bis 30. September eingereicht werden. Bei Bewilligung ist diese Anforderung ab dem 1.1. des Folgejahres erfüllt. Die Ausnahmegenehmigung ist maximal befristet bis 1.9.2033.</p>	<p>Bürokontrolle: AGIS-Datenbank des Bundes oder Nachweis einer Kontrollstelle und/oder Kontrolle beim Produzenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auslaufjournal plus TVD. Nachweis der nötigen Weide- bzw. Auslaufläche. 	Ausschluss aus BNSM.	Der Milchproduzent kann sich jährlich für BTS oder RAUS des Bundes anmelden.

Unter Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen schlägt die Arbeitsgruppe die Einführung eines dreistufigen Modells vor. Die gelb markierten Passagen der Weisungen würden ersetzt durch:

Stufe 1: Kompensationen von RAUS

A Mit Zusatzanforderung zum Basisprogramm Rindergesundheit (*neu*)

Der Milchproduzent verpflichtet sich, jährlich gemeinsam mit seinem Bestandestierarzt, das Basisprogramm Rindergesundheit (exkl. Kriterium Biosicherheit) durchzuführen. Betriebe mit Alping führen es auf dem Talbetrieb aus. Die Durchführung der Kompensation «Rindergesundheit» muss bis Ende 2024 erfolgen. Ergänzend dazu erhalten die Milchkühe während der Vegetationszeit monatlich mindestens 26-mal Zugang zu einem Auslauf. Während der Winterfütterungsperiode erhalten sie analog der Tierschutzverordnung, Art. 40, an mindestens 30 Tagen Auslauf. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

B Mit Sömmerung (*bestehend*)

Die Milchkühe werden jedes Jahr durchschnittlich mindestens 80 Tage gesömmert (Sömmerungsbetrieb gemäss TVD). Befinden sich die Kühe nicht auf der Alp, haben sie im Winterhalbjahr monatlich mindestens 13-mal Zugang zu einem Auslauf, im Sommerhalbjahr monatlich mindestens 26-mal.

C Kompensation durch Eingrasen (*Ausnahme wird zu Kompensation*)

Die Milchkühe haben im Winter monatlich mindestens 13-mal und im Sommer mindestens 26-mal Zugang zu einem Auslauf. Als Kompensation werden mindestens 8 Aren Wiesenfläche pro Milchkuh (A1) als eigene Futtergrundlage genutzt (z.B. durch Eingrasen).

Spalte «Ausnahmen und Präzisierungen»: ~~Der Milchproduzent muss nachweisen, dass keine andere Option umsetzbar ist. Eine von der BO Milch eingesetzte Kommission beurteilt das Gesuch. Das Gesuch kann jährlich bis 30. September eingereicht werden. Bei Bewilligung ist diese Anforderung ab dem 1.1. des Folgejahres erfüllt. Die Ausnahmegewilligung ist maximal befristet bis 1.9.2033.~~

Die Kompensationsmöglichkeit mit einer Weidefläche von 4 Aren pro Kuh fällt per 1. Januar 2023 weg, da sie vom Bund als offizielle Vorgabe für RAUS verwendet wird.

Betriebe, die für eine der Kompensationsvarianten angemeldet sind, erhalten für ihre Milch den BNSM-Nachhaltigkeitszuschlag und zählen in den Auswertungen als «Grüner Teppich erfüllt».

Stufe 2: Übergangsfrist

Bewirtschaftern, die beabsichtigen,

- die Milchproduktion aufzugeben oder
- ihren Milchproduktionsbetrieb weiterzugeben oder
- ein Milchstallbauprojekt zu realisieren, das den Anforderungen des BNSM entspricht,

wird eine 5-jährige Übergangsfrist gewährt. Die Umsetzung bis zum 31. Dezember 2028 wird durch die BO Milch überprüft. Anschliessend entfällt diese Stufe.

Betriebe, die für die Übergangsfrist angemeldet sind, erhalten für ihre Milch keinen BNSM-Nachhaltigkeitszuschlag und zählen in den Auswertungen als «Grüner Teppich nicht erfüllt».

Stufe 3: Preisabzug (Malus)

Milchproduzenten, die das fehlende RAUS-Programm weder kompensieren können oder wollen noch unter die Kategorie «Übergangsfrist» fallen, werden ihre Milch weiterhin einliefern können. Pro Kilo ihrer gesamten Milchmenge werden ihnen jedoch 2 Rappen abgezogen, was auf der Milchgeldabrechnung separat aufgeführt wird.

Betriebe, die nicht für den Branchenstandard angemeldet sind, erhalten für ihre Milch keinen BNSM-Nachhaltigkeitszuschlag und zählen in den Auswertungen als «Grüner Teppich nicht erfüllt».

3. Überlegungen der Arbeitsgruppe

Mit dem dreistufigen Modell soll möglichst vielen Betrieben die Gelegenheit geboten werden, sich trotz fehlendem RAUS am Branchenstandard zu beteiligen.

Check Rindviehgesundheit	Die Kompensation 1 zielt hauptsächlich auf Betriebe ab, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden und/oder wo der geeignete Platz und die Zeit fehlen, um den Tieren im Sommer 26- und im Winter 13-mal monatlich Auslauf zu gewähren. Dank der ausgewählten Kompensation im Bereich Rindergesundheit durch eine aussenstehende Person, den Bestandestierarzt, wird gewährleistet, dass die Tiergesundheit einen besonders hohen Stellenwert erhält.
Sömmerung	Die Kompensation 2 existiert seit der Einführung des Grünen Teppichs.
Ausnahme entfällt	Die Kompensation 3 entspricht der derzeitigen Ausnahmeregelung. Bisher musste dafür ein mehrseitiges Gesuch bei der BO-Milch-Geschäftsstelle eingereicht werden, das von einer Kommission der BO Milch begutachtet wurde. Bis Ende 2022 werden insgesamt 18 solche Gesuche bewilligt. Um die administrative Hürde sowohl bei den Produzenten als auch bei der BO Milch zu senken, schlägt die Arbeitsgruppe vor, diese Ausnahmeregelung zu einer dritten Kompensationsvariante zu machen, wobei die bisher gültige Befristung der Ausnahme per Ende 2033 gestrichen wird. RAUS wird durch Eingrasen kompensiert.

Mit Nachhaltigkeitszuschlag	Für Milch, die nach den Anforderungen des Grünen Teppichs inkl. einer der drei Kompensationsvarianten produziert wird, wird der Nachhaltigkeitszuschlag bezahlt.
Übergangsfrist	Dank der Stufe «Übergangsfrist» soll es vor allem älteren Betriebsleitenden möglich sein, während ihrer überblickbaren aktiven Zeit weiterhin Milch zu produzieren, ohne dass sie beispielsweise in einen teuren Laufhof oder in ein Stallbauprojekt investieren müssen. Mit dieser Stufe werden auch Betriebe erfasst, die seit längerem auf die Bewilligung ihres Stallbauprojekts warten. Die Milch aus diesen Betrieben erfüllt wegen der nicht erfüllten BTS/RAUS-Anforderung die Vorgaben des Grünen Teppichs nicht. Entsprechend wird dafür kein Nachhaltigkeitszuschlag bezahlt.
Massenbilanz beibehalten	Mit der Einführung der zweiten Stufe «Übergangsfrist» und dritten Stufe «Preisabzug» will die Arbeitsgruppe sicherstellen, dass die Milch aus diesen Betrieben weiterhin von den Erstmilchkäufern gesammelt werden kann. Um zusätzliche Transporte zu vermeiden, soll die Massenbilanz auch nach dem 1. Januar 2024 weitergeführt werden.
Zielsetzung BO Milch	Die langfristige Zielsetzung der BO Milch ist nach wie vor eine flächendeckende Teilnahme am Branchenstandard. Jedoch schlägt die Arbeitsgruppe als BO-Milch-interner Richtwert vor, dass mindestens 95 Prozent der Schweizer Milch nach den Anforderungen des Grünen Teppichs produziert werden. Der Vorstand überwacht den Wert und leitet Massnahmen ein, wenn der Zuwachs unter seinen Erwartungen liegt.
Malus umverteilen	Der Arbeitsgruppe ist es ein Anliegen, dass der Abzug (Malus) von 2 Rappen pro Kilo Milch aus der dritten Stufe für Marketingmassnahmen von «swissmilk green» verwendet wird.
Information der NGOs	Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die NGOs speziell über eine Weiterführung der Massenbilanz und des Kompensationssystems zu informieren.

Antrag der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe beantragt, dass der Vorstand die vorgeschlagenen Anpassungen der Kompensationsregelungen in den BNSM-Weisungen diskutiert und über deren Stossrichtung befindet.

Um die Umsetzung der dritten Stufe «Preisabzug» detailliert ausarbeiten zu können, stellt die Arbeitsgruppe dem Vorstand den Antrag, sie durch einen praktizierenden Käseproduzenten/-produzentin zu ergänzen.

Diese Anpassungen sind von den Entscheidungen der BO Milch zum weiterentwickelten BNSM zu trennen. Die angepassten Weisungen gelten ab 1. Januar 2024.